

Satzung der FDG

„Föderation der Dersim Gemeinden in Europa e.V.“

Neufassung von 13.01.2018

§ 1 Name, Vereinsregister, Geschäftsjahr und Selbstverständnis

- a. Der Verein führt den Namen „Föderation der Dersim Gemeinden in Europa e.V.“
Die Abkürzung lautet „FDG“.
- b. Die FDG hat ihren Sitz in Köln und
- c. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- d. Die FDG versteht sich als eine Gemeinschaft der Zuwanderer und Flüchtlinge aus der Region Dersim. Unter Dersim versteht die FDG nicht nur die heutige Provinzstadt Tunceli in der Osttürkei, sondern auch die historische Region Dersim mit seiner soziokulturellen Identität.
- e. Der Verein betätigt sich europaweit.
- f. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der Föderation der Dersim Gemeinden in Europa

- a. Förderung der Einheit, Gemeinschaft und Solidarität unter den in Europa lebenden Dersimern.
- b. Förderung der Freundschaft und der gegenseitigen Verständigung zwischen den in Europa lebenden Dersimern und den europäischen Völkern.
- c. Unterstützung der Maßnahmen zur Integration der Dersimer in die Gesellschaften der europäischen Länder in denen sie leben, unter gleichzeitiger Bewahrung ihrer soziokulturellen Identität.
 1. Förderung des friedlichen Dialogs und des kulturellen Austauschs zwischen den europäischen Völkern und der Migranten aus Dersim.
 2. Förderung der Chancen- und Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen für jeden einzelnen Menschen unter Beachtung der Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
 3. Förderung der Demokratie, des Laizismus, der Solidarität, der Toleranz, der Menschenrechte, der Völkerverständigung und des Friedens.
 4. Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor jeglicher Art von Missbrauch und Gewalt.

5. Ausbildung und berufliche Qualifikation insbesondere von Frauen, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, insbesondere mit Zuwanderungsgeschichte aus Dersim.
 6. Individuelle Förderung von Studierenden aus Dersim bei Master- und Doktorarbeiten an europäischen und insbesondere an deutschen Hochschulen und Universitäten.
- d. Die Föderation setzt sich für die Rechte und Interessen der Dersimer Gemeinschaft in Europa ein. Öffentlichkeitsarbeit zu allen Belangen der Dersimer, insbesondere zum geographischen Raum Dersim, zu Dersimer Sprachen, Kultur und Geschichte.
1. Förderung des Bewusstseins der Menschen zur Notwendigkeit des Umwelt- und Naturschutzes, zur bedrohten Lage der Flora und Fauna in Dersim.
 2. Bewahrung, Pflege sowie Förderung und Weiterentwicklung
 - der Glaubenslehre der Raa Heqi (Alevitentum), dessen Kultur und Philosophie und des kulturellen Andenkens in der Region Dersim
 - der vom Aussterben bedrohten Sprache Kirmancki/Zazaki
 3. Aufarbeitung und die öffentliche Aufklärung über die Geschichte Dersims, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gedenkens an den "Tertelê '38i" (Genozid/Völkermord) in den Jahren 1937– 38 in Dersim.
- e. Die Föderation arbeitet unabhängig von politischen Parteien, Regierungen und Staatsorganisationen.
- f. Die FDG fördert auch sportliche Zwecke.
- g. Die o. g. Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
1. Organisation und Durchführung von Bildungs-, Kultur und Diskussionsveranstaltungen, insbesondere:
 - Ausstellungen
 - (Literarische) Vorlesungen
 - Kurse und Seminare
 - Tagungen und Konferenzen
 - Musik-, Tanz- und Theateraufführungen
 - Festival(s)
 - Filmvorführungen
 - Freizeitangebote für Jugendliche
 2. Dokumentation und Archivierung der Kulturgüter.
 3. Herausgabe aller Arten von Publikationen.

4. Beteiligung und Unterstützung von Forschungsprojekten, insbesondere an deutschen Hochschulen und Universitäten.
5. Beteiligung, Unterstützung oder Produktion von Fernseh- und Rundfunkbeiträgen.
6. Anbieten und Durchführen von Beratungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die FDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

2. Die FDG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Beiträge und sonstige Einkünfte werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der FDG. Beim Ausscheiden aus der FDG haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen, noch haben sie bei Auflösung der FDG irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Föderation kann jede juristische Person werden, die durch die Dersimer Gemeinschaft in Europa gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden ist, sich zu der historischen und soziokulturellen Identität der Dersim-Region bekennt, die satzungsgemäßen Ziele der FDG bejaht, beachtet, fördert und befolgt.

2. Sollte die eigene Satzung des Beitrittskandidaten dieser Satzung widersprechen, so ist dieser verpflichtet, zuvor die eigene Satzung entsprechend abzuändern.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, der vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Beifügung des Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung, ihrer Satzung und der Mitgliederliste schriftlich zu stellen ist.

4. Über den gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der FDG nach Zugang aller erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Der

Entscheidung des Vorstandes der FDG können zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommene Mitglieder in der ersten Mitgliederversammlung nach der Entscheidung des Vorstandes widersprechen. Die Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

5. Die in der FDG zusammengeschlossenen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der FDG zu fördern, deren Prinzipien zu achten sowie die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen umzusetzen und zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und der FDG stets ihre aktuellen Mitgliederlisten vorzulegen. Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Erhebung setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

6. Die Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder der Vereine sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der FDG oder des Vorstandes Weisungen oder Entscheidungen im Namen der FDG zu treffen oder Aktionen im Namen der FDG durchzuführen.

§ 5 Fördermitglieder

1. Jede natürliche Person, juristische Person oder Institution, die die Ziele der FDG unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der FDG informiert.

3. Die Höhe des Mindestförderbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

4. Die Fördermitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der FDG und ihrer Mitgliederversammlung als Gast teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereins, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins unter Vorlage der Beschlussunterlagen an den Vorstand der FDG.

2. Der Antrag auf Austritt muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der FDG beim Vorstand eingegangen sein. Weitere Voraussetzung für den Austritt ist der Ausgleich etwaiger Schulden gegenüber der FDG.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung bei einem groben Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele der FDG. Der Vorstand übermittelt die Angelegenheit der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet über die Kündigung. Hat die Schiedskommission nicht binnen drei Monaten über die Kündigung der Mitgliedschaft entschieden, so gilt die Kündigung als ruhend.

4. Eine Kündigung bedarf der Zustimmung der nach dem Kündigungsausspruch folgenden Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Gegen den Schiedskommissionsbeschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft kann der betroffene Mitgliedsverein Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig. An der Abstimmung über die Kündigung der Mitgliedschaft nehmen die Delegierten des von der Kündigung betroffenen Vereins nicht teil.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte einschließlich sämtlicher Ansprüche gegenüber der FDG zur Folge. Für die Beendigung der Mitgliedschaft der Fördermitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder.

§ 7 Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, sofern das Mitglied für die Dauer von drei Monaten ohne Angaben von Gründen und danach trotz Mahnung und Fristsetzung von einem weiteren Monat die fälligen Beiträge nicht zahlt.

2. Der Vorstand der FDG stellt das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss fest. Er teilt diesen Beschluss dem betroffenen Mitglied und der Schiedskommission mit. Die Schiedskommission entscheidet über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte. Hat die Schiedskommission nicht binnen drei Monaten über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte entschieden, so gilt der Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Ziff. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Organe

Organe der FDG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Schiedskommission

Die FDG akzeptiert die Wahrung der Rechte der Frauen als eines ihrer wichtigsten Prinzipien und setzt sich für die Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft ein. Entsprechend diesem Prinzip gilt bei hinreichender Verfügbarkeit von Kandidatinnen eine Frauenquote von 30% für Vorstände, Organe, Räte, Kommissionen und Landesverbände.

Mitglieder, die in Organe der FDG gewählt sind, müssen unverzüglich unter Angabe der Gründe mitteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Bei Nichtteilnahme an drei hintereinander stattfindenden Sitzungen rückt das Ersatzmitglied in das Amt des Mitglieds nach.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der FDG üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der FDG. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

2. Die schriftliche Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt sechs Wochen vorher. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.

- a. Das Schriftform-Erfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail oder elektronischen Form gewahrt.
- b. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- c. Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachem Brief geladen werden, sind

verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.

- d. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

3. Die Delegierten werden von den Mitgliedergemeinden gewählt und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der FDG bekannt gegeben. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Größe der Mitgliedsvereine. Für die ersten 15 Mitglieder des Mitgliedsvereins sind zwei Delegierte zu wählen, für je weitere 10 Mitglieder des Mitgliedsvereins ist ein weiterer Delegierter zu wählen und zu entsenden. Für die Bestimmung der Delegiertenzahlen werden die Mitgliederzahlen zugrunde gelegt, für die Mitgliedsbeiträge in den drei Monaten vor der Mitgliederversammlung entrichtet wurden. Ausnahme bilden Vereine, dessen Mitgliederzahl nicht mehr als 15 ist. Diese haben das Recht ein Delegierter zu wählen und zu entsenden.

4. Delegierte, deren Vereine ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben oder die vollständigen Mitgliederlisten aus ihrer letzten Mitgliederversammlung nicht vorgelegt haben oder ihren sonstigen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachgekommen sind und neue Mitgliedsvereine, die den Antrag auf Mitgliedschaft nicht mindestens 6 (Sechs) Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt haben, erhalten in der Versammlung weder Rede- noch Stimmrecht.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und der Schiedskommission der FDG sind natürliche Delegierte in der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, so wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.

7. Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der erschienenen Delegierten eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und einem/r Schriftführer/in. Sie leiten die Versammlung und führen über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll ist von allen drei Mitgliedern der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Delegierte, die in die Versammlungsleitung gewählt sind, haben weiterhin Wahlrecht.

8. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst (relative Mehrheit).

9. Falls in dieser Satzung nicht anders geregelt, wird die Art der Abstimmung grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten erfolgt die Abstimmung geheim.

10. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt

- a) über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates und der Schiedskommission,
- b) über die Entlastung des Vorstandes,
- c) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über die Auflösung der FDG,
- f) über die Wahl der Mitglieder zum Vorstand und über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Schiedskommission,
- g) über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen,
- h) über die für die Arbeit der FDG richtungsweisenden Angelegenheiten,
- i) über Anträge, die der Vorstand und Mitgliedsvereine zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung hat er den Bedarf darzulegen und die Verhandlungsthemen zu benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitzende/m, Stellvertreter/in und Generalsekretär/in. Vorsitzende/r ist sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine vertretungsberechtigt. Stellvertreter/in und Generalsekretär/in sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. In der ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Vorstand aus seinen gewählten Mitgliedern Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Generalsekretär/in und 1 Kassenwart/in. Dieses Gremium ist für den reibungslosen Ablauf der gewöhnlichen Arbeiten zuständig.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Ersatzmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben in den Sitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
6. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes lädt das Vorstandsmitglied ein, das bei den Wahlen die meisten Stimmen erhält. Dies soll innerhalb von Zwei Wochen nach der Wahl geschehen.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dies schließt entgeltliche Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder bei Tätigkeiten außerhalb von Vorstandsarbeiten nicht aus.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der FDG zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er berät und beschließt über das Bilden der Kommissionen nach Bedarf und dessen Auflösung nach Ende der Tätigkeit und hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Leitung und Koordination der Arbeit der FDG zwischen den Mitgliederversammlungen,
- die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich übertragenen Arbeiten,
- die Einstellung und Überwachung von Personal für die FDG,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der FDG,
- das Unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen,
- die Vertretung der FDG gegenüber jedermann. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des/r Geschäftsführers/in bestimmt der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder dem/der Generalsekretär/in geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch Vorsitzende/r oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in oder den/die Generalsekretär/in. Eine Frist von mindestens sieben Tagen ist einzuhalten.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen und aufzubewahren. Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnisse.

§ 14 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der FDG-Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.

2. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

3. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der FDG teilzunehmen. Er/Sie ist daher über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er/Sie hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Aufgabe, vor jeder Mitgliederversammlung die Beschlussprotokolle des Vorstandes sowie die Rechnungen der FDG und die Finanzen zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren. Darüber hinaus prüfen sie alle drei Monate die Buchhaltung der FDG und leiten ihren Bericht an den Vorstand und die Mitgliedsvereine weiter.

§ 15 Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der FDG-Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Fällt ein Mitglied der Schiedskommission während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil. Die Schiedskommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in – einberufen und geleitet. Die Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

3. Der/die Vorsitzende der Schiedskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der FDG teilzunehmen. Er/Sie ist daher über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er/Sie hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

4. Die Schiedskommission entscheidet auf schriftlichen Antrag über Sanktionen bei Verstößen von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Ziele. Sie ermahnt und schließt vorübergehend oder endgültig von der Mitgliedschaft aus.

5. Die Schiedskommission teilt das Ergebnis ihrer Entscheidungen den Betroffenen, dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen mit. Gegen Entscheidungen der Schiedskommission

kann nur in der FDG-Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei-drittel) Mehrheit der Stimmen geändert werden. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von einer 1/4 (ein-viertel) Mehrheit der Mitgliedsvereine gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fristen nach § 9 Nr. 2 sind einzuhalten.

§ 17 Einnahmen der FDG

Neben den Mitgliedsbeiträgen erzielt die FDG Einnahmen durch Spenden von Personen, aber auch von Fonds und Stiftungen, aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten wie Kassetten, Kalendern usw. sowie ferner aus Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen, Buchausstellungen und anderen Kulturveranstaltungen. Die erzielten Erträge dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele der FDG verwendet werden.

§ 18 Auflösung der FDG

1. Die Auflösung der FDG kann nur durch Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von einer 1/3 (ein-drittel) Mehrheit der Mitgliedsvereine gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die satzungsgemäßen Fristen sind zu beachten. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 (zwei-drittel) aller zu entsendenden Delegierten anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung der FDG ist eine Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte aktive Vermögen der FDG an die Mitgliedsvereine der FDG, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 52 ff. AO nachgehen.

3. Zur Abwicklung des Auflösungsbeschlusses wird in der Mitgliederversammlung eine Kommission gewählt.

§ 19 Schlussbestimmung

Satzungsänderung, die auf Grund von Beanstandungen durch das Finanzamt oder des Registergerichts notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Für durch diese Satzung nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 16377 eingetragener Satzung.

§ 20 Beschlussfassung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom

13.01.2018 in Berlin mit der benötigten Mehrheit beschlossen worden. Sie tritt in der Neufassung mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.